

Das neue Bundesgesetz über die Produktesicherheit

Nachmarktpflichten bei Konsumentenprodukten

Am 1. Juli 2010 ist das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11) in Kraft getreten. Es zielt darauf ab, den Konsumenten grösstmöglichen Schutz zu gewähren.

Das PrSG regelt die Sicherheit von Produkten beim gewerblichen oder beruflichen Inverkehrbringen; ferner bezweckt es den Abbau von technischen Handelshemmnissen durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften an die Regeln der Europäischen Union. Mit dem PrSG wurde die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit in das schweizerische Recht umgesetzt.

Das PrSG kommt dann zur Anwendung, wenn produktspezifische Spezialerlasse keine Bestimmungen enthalten, mit denen das gleiche Ziel verfolgt wird.

Neue Pflichten nach dem Inverkehrbringen

Das PrSG statuiert in Art. 8 neue Pflichten der Hersteller, Importeure und Händler nach dem Inverkehrbringen von Produkten. Man spricht von sogenannten Nachmarktpflichten.

Die Hersteller und Importeure haben eine Pflicht zur Produktbeobachtung. Diese gilt für Konsumentenprodukte, Produkte also, die für Konsumenten bestimmt sind oder «unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen» auch von Konsumenten benutzt werden könnten. Die Produkte müssen rückverfolgbar sein. Die Pflicht zur Produktbeobachtung umfasst angemessene Massnahmen, um die von einem Produkt ausgehenden Gefahren zu erkennen. Zudem müssen Hersteller und Importeure Vorkehrungen zur Gefahrenabwendung treffen. Beanstandungen Dritter, die sich auf die Sicherheit des Produkts beziehen, müssen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft werden. Nötigenfalls sind Stichproben durchzuführen. Der Händler hat bei der Überwachung der Produktsicherheit durch die Hersteller und Importeure mitzuwirken und Massnahmen für eine wirksame Zusammenarbeit zu ergreifen.

Im Weiteren muss der Hersteller und jeder andere Inverkehrbringer, der feststellt oder Grund zur Annahme hat. dass von seinem Produkt eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit ausgeht, dem zuständigen Vollzugsorgan (Behörde) «unverzüglich» Mitteilung machen. Dabei hat er auch über die Massnahmen zu informieren, die er zur Abwendung der Gefahren getroffen hat (z. B. Verkaufsstopp, Rückruf). Wer diese Mitteilungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, macht sich strafbar.

In zeitlicher Hinsicht gilt die Produktbeobachtungs- und Mitteilungspflicht «während der angegebenen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer eines Produkts».

Sicherheit elektrischer **Erzeugnisse**

Die Sicherheit elektrischer Erzeugnisse richtet sich auch nach dem Inkrafttreten des PrSG nach den Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung. Gestützt auf das Elektrizitätsgesetz (EleG; SR

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22 info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59 info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch 734.0) hat der Bundesrat verschiedene Verordnungen erlassen, die sowohl die Anforderungen an die Sicherheit solcher Erzeugnisse festlegen als auch deren Kontrolle und die Überwachung des Marktes durch die zuständigen Behörden regeln. Hierbei handelt es sich um die Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse SR 734.26), die Verordnung über elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV; SR 734.5) und die Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB; SR 734.6). Die Bestimmungen dieser Verordnungen verfolgen dasselbe Ziel wie das PrSG.

Allerdings enthalten die erwähnten Verordnungen keine Produktbeobachtungs- und Mitteilungspflicht im Sinn von Art. 8 PrSG, weshalb diese Bestimmung auf elektrische Erzeugnisse nach Ablauf einer Übergangsfrist (31. Dezember 2011; siehe unten) direkt anwendbar

Übergangsbestimmungen

Jeder Hersteller, Importeur oder Händler muss bis zum 31. Dezember 2011 die Voraussetzungen schaffen, die zur Umsetzung der Nachmarktpflichten gemäss Art. 8 PrSG notwendig sind.

Im Übrigen dürfen Produkte, welche die Anforderungen nach bisherigem Recht, jedoch nicht die Anforderungen nach PrSG erfüllen, noch bis zum 31. Dezember 2011 in Verkehr gebracht werden.

Keine Änderung bestehender Kompetenzen

Das PrSG ändert nichts an bestehenden Aufsichts- und Vollzugskompetenzen. Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist somit weiterhin für die Aufsicht und Kontrolle im Bereich der elektrischen Niederspannungserzeugnisse zuständig.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO koordiniert in Absprache mit den betroffenen Vollzugsorganen den Vollzug des PrSG.

Dario Marty, Chefingenieur



